

und Ritterguts-Jagdbezirken den landesherrlichen Kriminalgerichten und den Patrimonialgerichten.

Um dabei außerdem leicht eintretenden Inkonvenienzen vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß in Jagdstrafsachen

- 1) auch diejenigen Grundstücke, welche, obgleich unter die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts gehörig, nach der mehrerwähnten Verordnung zu einem bestimmten Jagdbezirk gewiesen sind, der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts unterworfen sein sollen, welches die Jurisdiktion über den Jagdbezirk hat, und
- 2) der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens den persönlichen Gerichtsstand unbedingt ausschließt.

Wera, den 12. Januar 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

**Verordnung,
die Funktionen der Landeschul-Inspektoren betr.**

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob durch die Bestimmung des 23. Paragraphen des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849, nach welcher das Unterrichts- und Erziehungswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, anvertraut sein soll, die Stellung und die Funktionen der zu Beaufsichtigung der Landschulen gesetzlich berufenen Lokalschulinspektoren aufgehoben oder wesentlich verändert worden seien.

Wenn nun aber die Verpflichtung der Geistlichen in solchen Orten, wo eine Landschule besteht, auf besondern gesetzlichen Bestimmungen beruht, wie sich aus

der Verordnung für das Fürstenthum Schleiz v. 31. März 1819, §. 21 folg. der Landeschulordnung für das Fürstenthum Wera, vom 26. November 1837 §. 14 folg.

der Landeschulordnung für das Fürstenthum Lobenstein-Eberstadt vom 30. Aug. 1842, §. 1. folg.

ergibt und wenn die Geistlichen zu der Funktion eines Lokalschulinspektors nicht durch ihr Amt an und für sich sondern durch das von Staatwegen erlassene Gesetz, also durch besondern Auftrag, berufen sind, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß für dieselbe auf so lange beizubehalten und fortzuführen haben, als nicht in Folge der, durch das Staatsgrundgesetz in Aussicht gestellten, mit dem ersten konstitutionellen Landtage zu beratenden Umgestaltung der Schulverfassung und in Veranschaulichung der alsdann von der gesetzgebenden Staatsgewalt zu erlassenden organischen Gesetze ein Anderes bestimmt sein wird.

Zu Vermeidung aller etwaigen Anstände machen wir dies hierdurch öffentlich bekannt, indem wir zugleich alle durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen zu der Stelle eines Lokalschulinspektors berufener Geistliche hierdurch noch besonders anweisen und autorisieren, die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt unverändert auszuüben.

Wera, am 23. Januar 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.